

**Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2021
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des Jahres 2021, die am

Dienstag, dem 9. November 2021,
18:00 Uhr,
in
den Mozartsälen
im Logenhaus an der Moorweidenstraße
Moorweidenstraße 36
20146 Hamburg

stattfinden wird, lade ich Sie herzlich ein.

Auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie wird es keinen öffentlichen Teil geben. Die Kammerversammlung beginnt unmittelbar mit dem nicht-öffentlichen Teil.

Ich sehe folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes (einschließlich Erläuterung neuer berufsrechtlicher Regelungen)
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2020 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2020; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2021 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Beschlussfassung über die Integration der Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in den allgemeinen Kammerhaushalt ab dem Haushaltsjahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
6. Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)

7. Neuwahl eines Rechnungsprüfers (§ 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer)
8. Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung und Anpassung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer aa) zur Einführung der elektronischen Wahl für die Wahlen zum Kammervorstand und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einschließlich der Ermöglichung von Bekanntmachungen außerhalb des Amtlichen Anzeigers, und bb) zur Anpassung an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“ und das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1, 191b BRAO)
 - b) Beschlussfassung über eine neue Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einführung der elektronischen Wahl (§§ 64 Abs. 2, 89, 191b BRAO)
9. Beschlussfassung über eine neue Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Anpassung an die aktuellen Kosten der Kammer und zur Einführung neuer Gebührentatbestände, insbesondere für Feststellungsanträge im Anschluss an BGH, Urteil vom 14.7.2020 - AnwZ(Brfg) 8/20 und für die Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
10. Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, insbesondere zur Klarstellung der Beitragsschuld (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO)
11. Beschlussfassung über neue Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen a) zur Anpassung an Änderungen im Berufsrecht, insbesondere durch das „Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften“, b) zur Anpassung an das aktuelle Berufsbildungsgesetz

(BBiG) und c) zur Neuregelung der Aufwandsentschädigung des Vorstands und anderer Ehrenamtler (§§ 89 Abs. 1 BRAO, 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO, 40 Abs. 6 BBiG)

12. Behandlung der weiteren gestellten Anträge

13. Verschiedenes

Nachdem die ursprünglich für den 26. April 2021 einberufene ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2021 wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden musste, soll die ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2021 nunmehr am 9. November 2021 stattfinden. Sie wird hiermit neu angekündigt.



Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 1:

Der Präsident wird, wie üblich, der Kammerversammlung den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr erstatten.

Der Bericht wird auch aktuelle Entwicklungen aus dem laufenden Geschäftsjahr umfassen. Insbesondere wird der Präsident auf die zahlreichen und grundlegenden Änderungen im Berufsrecht durch die jüngst beschlossenen Gesetzesänderungen zur Bundesrechtsanwaltsordnung, zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und zum Rechtsdienstleistungsgesetz eingehen.

Zu TOP 2:

Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Jahr 2020 wurden bereits mit der Einberufung zur Kammerversammlung für den Termin am 26. April 2021 an die Mitglieder verschickt. Sie werden mit der Ankündigung nochmals an die Mitglieder versendet und sind als Kammerreport 2/2021 auf der homepage der Kammer einsehbar.

Zu TOP 4:

Der aktualisierte Haushaltsplan für das Jahr 2021 wurde bereits mit dem Geschäftsbericht für das Jahr 2020 und der Einladung zur Kammerversammlung für den Termin am 26. April

2021 an die Mitglieder verschickt. Die Verlegung der Kammerversammlung in den November erfordert eine Aktualisierung des Haushaltsplans. Deshalb wird mit der Einberufung der Kammerversammlung für den 9. November 2021 eine nochmals aktualisierte Haushaltsplanung für das Jahr 2021 an die Mitglieder verschickt werden.

Zu TOP 5:

Zu den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gehört es, bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken und die anwaltlichen Mitglieder der juristischen Prüfungsausschüsse vorzuschlagen (§ 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO). Dazu gehört auch eine angemessene Finanzierung dieser Aufgabe.

Die Kammerversammlung des Jahres 2003 hatte beschlossen, diese Aufgabe nicht aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren, sondern über eine gesonderte Umlage. Dadurch sollte eine größere Transparenz der Kosten erreicht werden.

Seitdem erhebt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer von ihren Mitgliedern zusätzlich zum Kammerbeitrag eine Umlage für die Finanzierung der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare. Die Kammerversammlung im Jahr 2003 hatte eine Umlage in Höhe von € 25,00 pro Jahr vorgesehen; die Umlage wurde aber jeweils nur in der Höhe abgerufen, wie sie zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung erforderlich war. In den letzten Jahren waren dies jeweils € 6,00 pro Mitglied. Die 2003 geäußerte Befürchtung, dass die Beteiligung an der Finanzierung dieser Aufgabe zu hohen Mehrausgaben führen würde, hat sich also nicht bewahrheitet.

Die Abrechnung der Einnahmen aus der Umlage und die Ausgaben für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare erfolgt in einem gesonderten Haushalt. Darüber berichtet der Vorstand jährlich im Geschäftsbericht.

Der Vorstand schlägt jetzt vor, die Umlage in den allgemeinen Kammerhaushalt zu integrieren. Damit würde der Verwaltungsaufwand reduziert, der durch das Führen eines gesonderten Haushalts verursacht wird. Nach den Berechnungen des Vorstands betragen diese Kosten € 2.750,00 pro Jahr, die durch die Integration in den allgemeinen Kammerhaushalt gespart würden. Dem stehen geschätzte einmalige Kosten in Höhe von € 3.200,00 gegenüber, die für die Integration der Umlage in den allgemeinen Haushalt aufzuwenden sind. Die Kosten für die Umstellung hätten sich also bereits im zweiten Jahr amortisiert.

Die gewünschte Transparenz der Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare bliebe erhalten. Der Kammerhaushalt würde um einen Nummernkreis erweitert und die Ausgaben würden zukünftig mit den gleichen Positionen veröffentlicht wie bisher; dann nur nicht mehr als Teil eines gesonderten Haushalts, sondern des allgemeinen Kammerhaushalts.

Wenn die Kammerversammlung wie vorgeschlagen entscheiden würde, würden die Kosten der Mitwirkung an der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare

in Zukunft aus dem allgemeinen Kammerbeitrag finanziert werden. Die Erhebung der Umlage würde dann entfallen. Dies hätte auch den Vorteil, dass für die Mitglieder mit einem Blick transparent würde, welchen Betrag sie insgesamt an die Kammer zu zahlen haben.

Der Vorstand schlägt deshalb vor, dass die Kammerversammlung wie folgt beschließen möge:

- 1. Die mit Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung 2003 geschaffene Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird nach dem 31.12.2021 nicht mehr erhoben und die anwaltsbezogene Referendarausbildung wird ab dem 1.1.2022 aus dem allgemeinen Kammerhaushalt finanziert.*
- 2. Das am 31.12.2021 verbliebene Sondervermögen aus der Erhebung der Umlage für die Finanzierung der anwaltsbezogenen Referendarausbildung wird mit Wirkung zum 1.1.2022 in das allgemeine Kammervermögen überführt. Ein eventueller Fehlbetrag wird aus dem allgemeinen Kammervermögen ausgeglichen.*

Zu TOP 6:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 ist (einschließlich der Kosten für das beA) von der Kammerversammlung 2020 auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2021 eine Ausbildungsumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Beitragsordnung wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig; der Beitrag 2021 war somit am 15. März 2021 fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2022 zu beschließen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung zu TOP 5 werden die Kosten für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendarinnen und Referendare ab dem Geschäftsjahr 2022 nicht mehr über eine gesonderte Umlage finanziert, sondern aus dem allgemeinen Kammerhaushalt. Diese Kosten sind deshalb in der Planung des Haushalts für das Geschäftsjahr 2022 und der Berechnung des Kammerbeitrags für das Geschäftsjahr 2022 zu berücksichtigen. Der Kammerbeitrag würde voraussichtlich allein deshalb angehoben werden müssen, aber dafür würde dann ab dem Geschäftsjahr 2022 die Umlage zur Finanzierung der anwaltsbezogenen Ausbildung der Referendarinnen und Referendare nicht mehr erhoben werden.

Mit der Einberufung zur Kammerversammlung für den 26. April 2021 wurde ein Haushaltsplan für das Jahr 2022 vorgelegt.

Inzwischen hat sich herausgestellt, dass der Haushaltsplan für das Jahr 2022 überarbeitet werden muss. Denn inzwischen sind vier Gesetzesvorhaben beschlossen worden, die erhebliche Neuerungen und Änderungen im Berufsrecht der Anwaltschaft mit sich bringen:

- 1.) das **Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften** (Entwurf aus BT-Drs. 19/26828 mit Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates aus BT-Drs. 19/26920 und der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30503); das Gesetz ist verkündet (BGBl I 2021, 2154) und am 01.08.2021 in Kraft getreten;
- 2.) das **Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften** (Entwurf aus BT-Drs. 19/20348 mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/24735); das Gesetz ist verkündet (BGBl I 2020, 3320) und tritt am 1.10.2021 in Kraft;
- 3.) das **Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27673 mit der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30495); das Gesetz ist verkündet (BGBl. I 2021, 3415) und tritt am 1.10.2021 in Kraft; und
- 4.) das **Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe** (Entwurf aus BT-Drs. 19/27670 mit Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses aus BT-Drs. 19/30516); das Gesetz ist verkündet (BGBl I 2021, 2363) und tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Diese Gesetzesvorhaben waren zum Zeitpunkt der Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 zwar schon bekannt, aber es war noch nicht abzusehen, ob sie tatsächlich kurzfristig verabschiedet würden (mit Ausnahme des damals schon verkündeten „Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“). Deshalb konnten sie seinerzeit noch nicht in der Haushaltsplanung für 2022 berücksichtigt werden; vielmehr musste seinerzeit noch die Durchführung einer zusätzlichen außerordentlichen Kammerversammlung in Erwägung gezogen werden. Durch die Verlegung der Kammerversammlung ist eine zusätzliche Kammerversammlung nunmehr entbehrlich geworden.

Die Gesetze werden Auswirkungen auf die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern haben. Insbesondere müssen zukünftig grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften von den Rechtsanwaltskammern für ihre anwaltliche Tätigkeit zugelassen werden. Eine Ausnahme von der Zulassungspflicht gilt für Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform einer Personengesellschaft, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden zukünftig Mitglieder der Kammer und unterliegen zukünftig der Berufsaufsicht durch die Kammern.

Mit der Einberufung für die Kammerversammlung am 9. November 2021 wird ein aktualisierter Haushaltsplan für das Jahr 2022 an die Mitglieder verschickt werden. Dann wird der

Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2022 unterbreiten. Dabei ist es das Ziel des Vorstands, dass die Kosten, die durch die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaften verursacht werden, durch Gebühren finanziert werden und nicht den allgemeinen Kammerhaushalt belasten.

Zu TOP 7:

Gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wählt die Kammerversammlung zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer. Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre.

Am 25.4.2021 endete die Amtszeit von Herrn Ernst Brückner. Die Amtszeit von Herrn Ulrich Gerken endet am 30.4.2023. Es ist deshalb ein neuer Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Herr Ernst Brückner steht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Alle Mitglieder sind aufgerufen, andere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Für diese Vorschläge gelten die Regeln über Wahlvorschläge für Vorstandsmitglieder nicht; die Vorschläge für einen neuen Rechnungsprüfer müssen also nicht vor der Kammerversammlung schriftlich eingereicht werden.

Zu TOP 8:

1.) Seit dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl des Kammervorstands in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können gemäß § 64 Abs. 1 BRAO als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden.

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer wurden schon immer als Briefwahl durchgeführt; seit 2018 können sie auch als elektronische Wahlen durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 BRAO).

Die Kammerversammlung hatte sich im Jahr 2018 mit diesen Gesetzesänderungen befasst und auf Vorschlag des Vorstands entschieden, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Im Zuge dessen wurden eine aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und eine neue Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand beschlossen.

Schon damals war es der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Wahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Inzwischen sind die technischen Voraussetzungen gegeben und andere Kammern haben durchweg gute Erfahrungen mit elektronischen Wahlen gemacht. Dabei bedeutet elektronische Wahl die Stimmabgabe über ein elektronisches, internetbasiertes Wahlportal; wünschenswert, aber nicht zwingend, ist auch, dass sämtliche Unterlagen, die für die Wahl benötigt werden, elektronisch übermittelt werden.

Deshalb schlägt der Vorstand jetzt vor, die Wahlen grundsätzlich als elektronische Wahlen durchzuführen: und zwar sowohl die Vorstandswahlen, als auch die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Wahlausschuss soll aber eine Briefwahl anordnen können.

2.) Dafür muss die Geschäftsordnung geändert werden, weil sie derzeit in § 11 und § 13 die elektronische Wahl ausschließt.

3.) Die Details sollen dann in einer gemeinsamen Wahlordnung zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt werden. Bisher sind die Vorschriften für die Wahlen des Vorstands und die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung in zwei getrennten Wahlordnungen enthalten; beide Wahlordnungen weisen weitgehende Übereinstimmungen auf. Die Ermöglichung der elektronischen Wahl erforderte ohnehin eine weitgehende Überarbeitung der bestehenden Wahlordnungen. Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen und die ohnehin in weiten Teilen übereinstimmenden Wahlordnungen in einer Wahlordnung zusammenfassen.

4.) Wie bereits oben erwähnt, sind kürzlich vier Gesetzesvorhaben beschlossen worden, die teilweise grundlegende Änderungen des Berufsrechts mit sich bringen. Diese Änderungen machen auch Änderungen an der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erforderlich, insbesondere muss die Geschäftsordnung daran angepasst werden, dass zukünftig auch Berufsausübungsgesellschaften Mitglieder der Kammer sein werden und dass die Kammerversammlung zukünftig nur noch schriftlich oder über das beA einberufen werden kann. Diese Änderungen waren bei der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 noch nicht konkret absehbar, so dass sie seinerzeit noch nicht für die Tagesordnung vorgesehen waren.

5.) Der Kammervorstand wird seine Vorschläge für die Änderung der Geschäftsordnung und für die neue Wahlordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 9:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Gebührenordnung der Kammer neu zu beschließen.

Zunächst sollen die Gebühren an die aktuellen Kosten der Kammer angepasst werden. Dazu haben die Geschäftsführung und der Vorstand untersucht, welche Kosten die einzelnen gebührenpflichtigen Handlungen bei der Kammer verursachen. Das Ergebnis dieser Evaluierung war, dass in einigen Fällen Bedarf für eine Erhöhung der Gebühren besteht, damit diese wieder kostendeckend sind.

Außerdem sollen redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, insbesondere sollen zur besseren Lesbarkeit Überschriften eingeführt werden und Anpassungen an die neue

Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten vorgenommen werden.

Die oben bei TOP 6 und TOP 8 angesprochenen Gesetze haben die Kammern und damit auch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer mit zusätzlichen Aufgaben betraut. Diese neuen Aufgaben führen zu einer erheblichen Steigerung des Verwaltungsaufwands der Kammer. Zukünftig müssen sich grundsätzlich alle Berufsausübungsgesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform, für ihre anwaltliche Tätigkeit zulassen lassen; Ausnahmen gelten für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich freiwillig zulassen lassen. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der Kammer und unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und damit auch der Berufsaufsicht durch die Kammer. Alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten mindestens ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Sie müssen von der Kammer registriert werden und diese Daten an das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis übertragen werden. Die Zulassung und Verwaltung der Berufsausübungsgesellschaften und die Berufsaufsicht über sie wird zu einem erheblichen Mehraufwand in den Kammern und damit auch bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer führen. Damit diese Kosten möglichst weitgehend nicht aus den Kammerbeiträgen finanziert werden, sondern weitgehend gebührenfinanziert werden, müssen neue Gebührentatbestände geschaffen werden. Diese Änderungen waren zum Zeitpunkt der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung für den 26. April 2021 noch nicht absehbar und deshalb für die Tagesordnung der Versammlung am 26. April 2021 nicht vorgesehen.

Der Vorstand wird seinen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 10:

Der Kammervorstand schlägt vor, auch die Beitragsordnung zu ändern. Insbesondere soll klargestellt werden, dass der Beitrag pro Mitglied zu entrichten ist und somit auch jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist, neben den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in ihr tätig sind, einen eigenen Kammerbeitrag schuldet.

Der Vorstand wird seine Vorschläge für eine überarbeitete Beitragsordnung mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern.

Zu TOP 11:

Der Kammervorstand schlägt vor, die Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer neu zu verabschieden.

Es sind ohnehin Ergänzungen der Richtlinien erforderlich geworden. Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) verlangt, dass insbesondere die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungs- und Fortbildungsprüfungen festgelegt werden müssen.

Außerdem verlangen die oben in TOP 6 und TOP 8 genannten Gesetze die Festsetzung weiterer Aufwandsentschädigungen, die allerdings weitgehend schon heute vorgesehen sind; neu ist eine Aufwandsentschädigung für die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Der Vorstand möchte die Gelegenheit nutzen, um die Struktur der Richtlinien zu ändern: bisher behandeln die Richtlinien zunächst die Erstattung von Fahrtkosten, Tagessätze für Verpflegung, Abwesenheitsgeld und Übernachtungskosten, bevor die Aufwandsentschädigungen geregelt werden. Zukünftig sollen zunächst die Aufwandsentschädigungen der für die Kammer ehrenamtlich Tätigen geregelt werden und die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten und die Zahlung von Abwesenheitsgeld sollen sich an den Vorschriften des RVG orientieren.

Außerdem schlägt der Vorstand vor, die Entschädigung der Ehrenamtler, namentlich des Vorstands, zu überarbeiten. Dabei geht es nicht darum, das Vorstandsamt zu einer lukrativen Nebentätigkeit umzugestalten. Das Vorstandsamt ist und bleibt Ehrenamt. Mit dem Vorschlag ist gleichwohl die Hoffnung verbunden, dass zukünftig mehr Mitglieder für ein Vorstandsamt kandidieren werden und mehr Mitglieder sich in den anderen Ehrenämtern engagieren werden. Wenn die Richtlinie wie vom Vorstand vorgeschlagen inhaltlich geändert würde, könnte dies schon positive Auswirkungen auf die 2022 stattfindende Vorstandswahl haben.

Der Vorstand hat sich seinen Vorschlag nicht einfach gemacht: Das Gesetz erlaubt in § 75 BRAO nur eine Aufwandsentschädigung und das darf gerade kein Ersatz für den Verdienstaufschlag sein, den die Vorstandsmitglieder durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit erleiden. Der Vorstand fühlt sich strikt daran gebunden. Der Vorstand hat folglich sehr lange und intensiv diskutiert, ob er der Kammerversammlung überhaupt eine Anhebung der Aufwandsentschädigung vorschlagen soll: es gab etliche Stimmen im Vorstand, die dagegen waren oder zumindest Bedenken angemeldet haben. Einige haben sich sogar dafür ausgesprochen, die Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder ganz abzuschaffen – sie legen das „Ehrenamt“ besonders streng aus. Aber gleichzeitig hören wir immer wieder, dass Mitglieder deshalb nicht für den Vorstand kandidieren, weil sie es sich nicht leisten können: bei einer Aufwandsentschädigung von derzeit 25,50 € pro Vorstandssitzung sei das finanzielle Opfer für ein Vorstandsamt und die damit verbundene Arbeit in den jeweiligen Abteilun-

gen zu groß. Dem will der Vorstand begegnen – wohl wissend, dass auch die jetzt vorgeschlagenen Beträge die finanziellen Einbußen einer Tätigkeit im Vorstand nicht werden ausgleichen können. Das sollen und, wie eingangs erwähnt, dürfen sie auch gar nicht. Aber wenigstens soll der mit dem Vorstandsamt verbundene Aufwand pauschalisiert ausgeglichen werden, wenngleich in einem noch immer weit unter Bundesdurchschnitt liegenden Maße. Der Vorstand insoweit schlägt vor, dass einfache Vorstandsmitglieder als Aufwandsentschädigung künftig pauschal 250 €/Monat erhalten sollen, die Präsidiumsmitglieder den doppelten Betrag und der Präsident oder eine künftige Präsidentin den dreifachen Betrag. Der Vorschlag sieht dabei zugleich vor, dass Vorstandsmitglieder bei Übernahme weiterer Ehrenämter, etwa in einem Fachausschuss, keinerlei zusätzliche Aufwandsentschädigung unserer Kammer erhalten.

Der Vorstand wird seine Vorschläge für neue Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen mit der Ankündigung an die Mitglieder versenden, auf der homepage der Kammer veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern. Der Vorstand lädt ausdrücklich zu einer intensiven Diskussion darüber ein.

II.

Wichtige Allgemeine Hinweise:

1. Alle Kammermitglieder sind aufgerufen, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung der Kammerversammlung einzureichen. Dafür setze ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung eine Frist bis zum

21. September 2021

(entscheidend ist der Eingang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer).

2. Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung in Textform eingereicht werden.

Die Anschrift der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ist wie folgt:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg.

Briefsendungen können entweder direkt über die Geschäftsstelle der Kammer (nur montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr) oder über die Gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg (mit Nachtbriefkasten bis 24:00 Uhr) abgegeben werden. Wegen der noch andauernden coronabedingten Schließung der Geschäftsstelle für den Publikumsverkehr ist eine persönliche Übergabe nur nach Anmel-

derung möglich; sollte die Geschäftsstelle den Betrieb aufgrund geänderter Corona-Regelungen einstellen müssen, wäre auch die Erreichbarkeit des Briefkastens bei der Geschäftsstelle nicht gewährleistet. Anträge können ferner eingereicht werden per Telefax über 040/ 35 74 41 41, per E-Mail über die Adresse info@rak-hamburg.de oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA).

3. Nach Ablauf der genannten Frist erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung und die Anträge bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 24. August 2021

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Hanseatische Rechtsanwaltskammer

Dr. Christian Lemke
Präsident

Die Beschlussvorschläge des Vorstands zu TOP 8, TOP 9, TOP 10 und TOP 11 werden mit der Ankündigung an die Mitglieder versandt werden und auf der homepage der Kammer veröffentlicht werden.

Beschlussvorschläge des Vorstands
zu TOP 8, TOP 9, TOP 10 und TOP 11
- Kammerversammlung 9.11.2021 -

Nachfolgend finden Sie die Beschlussvorschläge des Kammervorstands

- zu TOP 8.a) und TOP 8.b),
- zu TOP 9
- zu TOP 10 und
- zu TOP 11.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu TOP 8:

A. Änderung der Geschäftsordnung

**Artikel 1
Änderungen**

Die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1094), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019 (Amtlicher Anzeiger 2019, 751), wird wie folgt geändert:

1.

Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

2.

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 Satz 4 werden hinter „Nur die“ die Worte „Gegenstände und“ eingefügt;

b) in Absatz 3 werden die Worte „Gegenstände und“ vorangestellt;

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO).“;

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO); die Bestimmung darüber trifft der Präsident. An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.“

3.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Ankündigung in der Tagesordnung“ durch das Wort „Einberufung“ ersetzt.

4.

In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.“.

5.

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und

bb) in Satz 2 das Komma und die Worte „ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig“ gestrichen;

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

am Ende wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.“ angefügt.

6.

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden am Ende von Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: „die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird.“

7.

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden die Worte „durch Briefwahl“ gestrichen und

bb) Satz 2 wird gestrichen;

b) in Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.“ angefügt.

8.

In § 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Worte „, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.“ angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Dezember 2021 in Kraft.

B. Verabschiedung einer neuen Wahlordnung:

Die Kammerversammlung beschließt nachfolgende Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg zu den Wahlen des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer

**Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg
zu den Wahlen
des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
und
der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundes-
rechtsanwaltskammer¹**

Erster Teil: Allgemeiner Teil

**§ 1
Grundsatz**

(1) *Die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammermitglieder) wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Kammermitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl oder Briefwahl die Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg und die von den Kammermitgliedern zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Wahlen werden elektronisch abgehalten, sofern der Wahlausschuss nicht Briefwahl anordnet.*

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Wahlordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

- (2) Wählbar ist, wer die Voraussetzungen des § 65 BRAO erfüllt und in dessen Person kein Ausschlussgrund nach § 66 BRAO vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) Wahlberechtigt ist, wer 2 Monate vor dem Wahltag Kammermitglied ist; die Rückwirkung der Mitgliedschaft nach § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO bleibt unberücksichtigt.*
- (4) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.*
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zur Wahl erfolgen über den (gegebenenfalls elektronischen) Kammerreport und die Website der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg, hilfsweise (wenn auch nur einer der vorgenannten Kommunikationswege nicht genutzt werden kann) durch Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes. Mitglieder, denen von Gesetzes wegen kein beA eingerichtet wird und die deshalb den elektronischen Kammerreport nicht erhalten können, werden per Brief angeschrieben.*
- (6) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind im Falle der Briefwahl für jede Wahl separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden; entsprechendes gilt für den Fall der elektronischen Wahl. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.*

§ 2

Wahlausschuss

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus 3 Kammermitgliedern besteht. Wählbar ist, wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen aus § 1 Abs. 2 erfüllt und nicht Kandidat für die anstehende Wahl des Vorstandes oder der Satzungsversammlung (Kandidat) ist oder den Beruf in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit einem solchen ausübt.*
- (2) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Kammervorstand) wählt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie für jedes Mitglied einen Stellvertreter; im Falle der Verhinderung eines Stellvertreters tritt an seine Stelle der nach Erstzulassungsdatum ältere der verbleibenden Stellvertreter. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.*
- (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und dessen Stellvertreter.*
- (4) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses Kandidat, scheidet das Mitglied aus dem Wahlausschuss aus und das nach Erstzulassungsdatum älteste stellvertretende Mitglied rückt an die Stelle des Mitglieds.*

- (5) *Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO verpflichtet.*
- (6) *Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg (Geschäftsstelle).*

§ 3

Verfahren des Wahlausschusses

- (1) *Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Unter diesen muss der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.*
- (2) *Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.*
- (3) *Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.*
- (4) *Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren. Er hat den Wahlausschuss mit allen für die Tätigkeit erforderlichen Ressourcen auszustatten; insbesondere hat er den Mitgliedern des Wahlausschusses im erforderlichen Maße die Nutzung der Geschäftsräume sowie der technischen und sonstigen Ausstattung der Geschäftsstelle zu gestatten.*
- (5) *Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitarbeiter der Geschäftsstelle bestellen.*

§ 4

Terminplan

- (1) *Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.*
- (2) *In dem Terminplan sind vorzusehen:*
 - 1. *eine Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;*
 - 2. *die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses;*

3. *Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe; der letzte Tag der Wahlfrist ist der „Wahltag“), wobei die Wahlfrist mit der Versendung der Wahlunterlagen beginnt und mindestens 15 Kalendertage betragen soll.*
- (3)** *Die Wahlfrist bei Wahlen zur Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer endet spätestens zu dem durch die Bundesrechtsanwaltskammer mitgeteilten Ende der Wahlzeit.*

§ 5

Wahlausschreiben

- (1)** *Rechtzeitig macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss, bekannt.*
- (2)** *Das Wahlausschreiben muss enthalten:*
1. *die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;*
 2. *die Wahlfrist;*
 3. *den Hinweis, ob das Wahlrecht durch elektronische Wahl oder durch Briefwahl ausgeübt werden kann;*
 4. *die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen, verbunden mit dem Hinweis, dass diese von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein muss. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;*
 5. *den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden;*
 6. *den Wortlaut von § 8 Absatz 4;*
 7. *Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten und die Einspruchsfrist (§ 7 Absatz 1 Satz 2).*

Das Wahlausschreiben kann weitere Hinweise zur Wahl enthalten.

- (3)** *Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.*
- (4)** *Eine Abschrift des Wahlausschreibens ist vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.*

§ 6

Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach dem Stichtag für die Bestimmung der Wahlberechtigung ein Verzeichnis der wahlberechtigten Kammermitglieder (Wählerverzeichnis) auf. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Kammermitglieder auszulegen.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1)** *Jedes Kammermitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Form des § 70 VwGO und muss spätestens 3 Werktage (ohne Samstag) nach Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von 10 Kalendertagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Kammermitglied unverzüglich mitzuteilen.*
- (2)** *Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.*
- (3)** *Nach Ablauf der Einspruchsfrist und Verbescheidung eingegangener Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis abschließend fest.*

§ 8

Wahlvorschläge und Prüfung der Wahlvorschläge

- (1)** *Jedes Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen. Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen.*
- (2)** *Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist bei dem Wahlausschuss einzureichen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronischem Dokument mit einer Kopie der Unterschriften der Unterstützer ist ausreichend. Der Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.*

- (3) *Ein Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der unterschreibenden Kammermitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.*
- (4) *Ein Wahlvorschlag, der*
1. *nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder*
 2. *nicht den Anforderungen des § 8 Abs. 3 entspricht oder*
 3. *die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,*
- ist ungültig.*
- (5) *Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen.*

Zweiter Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt: Stimmzahl

§ 9

Stimmzahl

- (1) *Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.*
- (2) *Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder bzw. stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung zu wählen sind.*
- (3) *Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.*
- (4) *Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.*

2. Abschnitt: Durchführung der elektronischen Wahl

§ 10

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), oder nach Bestimmung durch den Wahlausschuss per Post, an die wahlberechtigten Kammermitglieder versandt. Wahlberechtigte Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten, einer Liste der Kandidaten sowie einem Hinweiszettel mit Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des elektronischen Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
1. dass das Wahlrecht nur durch elektronische Wahl ausgeübt werden kann;
 2. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 3. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 4. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist;
 5. wann und wie die Stimmabgabe in elektronischer Form erfolgen kann;
 6. dass sie zur Sicherung einer geheimen Wahl dafür Sorge tragen müssen, dass sie ihre Stimme unbeobachtet abgeben können
- und
7. dass sie den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen schützen müssen. Der Wahlausschuss kann weitergehende Hinweise auf geeignete Sicherungsmaßnahmen und wie diese erhältlich sind, geben (Sicherheitshinweise).
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal.
- (4) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (5) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

- (6) *Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich.*
- (7) *Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.*
- (8) *Der Wähler hat den für die Stimmabgabe genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessen gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z.B. durch Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies und die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise aus dem Hinweiszettel sind vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.*
- (9) *Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendenden EDV-Systeme eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.*

§ 11

Technische Ausgestaltung der elektronischen Wahl

- (1) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.*
- (2) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss die Möglichkeit vorsehen, ungültige Stimmzettel abzugeben. Sofern der Wahlausschuss nicht etwas anderes bestimmt, ist vom Wahlsystem technisch auszuschließen, dass der Wahlberechtigte mehr Stimmen abgibt, als ihm zustehen; § 14 Abs.2 ist zu beachten.*
- (3) *Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.*
- (4) *Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.*
- (5) *Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.*
- (6) *Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.*

- (7) *Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen. Die Server müssen in Deutschland betrieben werden.*
- (8) *Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlkosten).*
- (9) *Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.*

§ 12

Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) *Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.*
- (2) *Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.*
- (3) *Das Verfahren zur Übertragung der Wahlkosten ist so auszugestalten, dass die Daten vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.*
- (4) *Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlkosten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlkosten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist, § 11 Abs. 7.*

§ 13

Störung der elektronischen Wahl

- (1) *Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Be-*

kanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

- (2)** *Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Nach einer Störung entscheidet der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang die Wahlzeit verlängert wird. Die in § 4 Abs. 2 Nr. 3 festgesetzte Wahlzeit darf insgesamt nicht unterschritten werden. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist bekannt zu machen.*
- (3)** *Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl (§ 20 Abs. 3) zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.*

§ 14

Stimmauszählung

- (1)** *Spätestens 3 Werktage (ohne Samstage) nach dem Wahltag veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus. Dabei gibt es aus: a) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, b) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel, d) die Zahl der gültigen Stimmzettel, e) die Zahl der abgegebenen Stimmen, f) die Zahl der ungültigen Stimmen, g) die Zahl der gültigen Stimmen, h) die auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.*
- (2)** *Werden mehr Stimmen abgegeben, als dem Wahlberechtigten zustehen, ist der Stimmzettel ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe und alle sonstigen Zweifelsfälle bei Stimmabgaben entscheidet der Wahlausschuss.*
Der Ausdruck der vom Wahlsystem ermittelten Ergebnisse ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3)** *Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich für Kammermitglieder. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.*

- (4) *Der Wahlausschuss fertigt über den Verlauf der Stimmenauszählung eine Wahl-niederschrift an und fügt den unterzeichneten Ausdruck der vom Wahlsystem er-mittelten Ergebnisse bei; dieser Ausdruck wird Teil der Wahl-niederschrift. Beson- dere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Nieder- schrift zu vermerken.*

3. Abschnitt: Durchführung der Briefwahl

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) *Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvor- schläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthal- ten.*
- (2) *Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zu- sammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksende- umschlag.*
- (3) *Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,*
1. *dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;*
 2. *dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;*
 3. *wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;*
 4. *dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;*
 5. *dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat ver- zeichnet ist und*
 6. *dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen ge- setztes Kreuz*
- zweifelsfrei zu bezeichnen sind.*
- (4) *Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Ad- resse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.*
- (5) *Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der*

Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.

- (6)** *Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn*
- 1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;*
 - 2. er unverschlossen eingegangen ist oder*
 - 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder*
 - 4. nicht von einem Wahlberechtigten stammt.*

In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.

- (7)** *Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen.*
- (8)** *Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Wahlleiter oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.*

§ 16

Prüfung der Wahlbriefe

- (1)** *Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag*
- 1. nicht verschlossen ist,*
 - 2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder*
 - 3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.*
- (2)** *Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.*

§ 17

Auszählung der Stimmen

- (1)** Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Dabei kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel bedienen, insbesondere die Stimmen maschinell auszählen lassen.
- (2)** Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.
- (3)** Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 15 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Kammermitglieder zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 18

Ungültige Stimmzettel

- (1)** Ungültig sind Stimmzettel,

 1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 19) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.

- (2)** Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,

 1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.

Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

- (3) *Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.*

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. *bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;*
2. *denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;*
3. *die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder*
4. *die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.*

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) *Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:*

1. *Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;*
2. *die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;*
3. *die Zahl der Wahlberechtigten;*
4. *den Wahltag;*
5. *die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;*
6. *die Zahl der ungültigen Stimmabgaben*
7. *die Zahl der gültigen Stimmabgaben*
8. *die Zahl der ungültigen Stimmzettel*
9. *die Zahl der gültigen Stimmzettel*
10. *der Zahl der abgegebenen Stimmen;*
11. *die Zahl der ungültigen Stimmen;*
12. *die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;*

13. *die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;*
 14. *die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;*
 15. *eventuelle Losentscheidung;*
 16. *die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.*
- (2) *Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.*

4. Abschnitt: Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 21 Wahlergebnis

- (1) *Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.*
- (2) *Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§§ 69 Abs. 3, 191b Abs. 3 Satz 2 BRAO) festzustellen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.*
- (3) *Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, und macht*
1. *die Zahl der Wahlberechtigten;*
 2. *die Zahl der Wahlberechtigten, die sich an der Wahl beteiligt haben;*
 3. *die Zahl der abgegebenen Stimmen;*
 4. *die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;*
 5. *die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl;*
 6. *eine stattgefundene Losentscheidung;*
 7. *die Namen der gewählten Kandidaten;*
 8. *die Namen der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge ihres Nachrückens; sowie*
 9. *die Wahlbeteiligung*

bekannt. Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen vorab über das Ergebnis informiert werden.

- (4)** *Die Wahl bedarf keiner Annahme durch gewählte Mitglieder. Die gewählten Mitglieder können nur aus den in § 67 BRAO genannten Gründen und nur binnen drei Werktagen (ausschließlich Samstag) nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl gegenüber dem Wahlleiter ablehnen.*

§ 22

Ablehnung der Wahl

- (1)** *Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, ist an Stelle des gewählten Mitglieds dasjenige gewählt, welches auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle steht. Der Wahlausschuss entscheidet über die Berechtigung zur Ablehnung und macht die Ablehnung der Wahl bekannt.*
- (2)** *Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs.1 Nr.2 BRAO.*

§ 23

Wahlanfechtung

Eine Wahlanfechtung findet vor dem Amtsgericht nach § 112 f. BRAO statt. Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Unterlagen zur Wahl (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke des Wahlausschreibens) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle bis zum Ende der Wahlperiode aufzuheben.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 25

Kosten der Wahl, Fristen

- (1) *Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlüberprüfbarkeit entstehenden Kosten trägt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für das Sitzungsgeld der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg entsandten stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.*
- (2) *Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.*

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) *Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1097), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 15. April 2019 (Amtlicher Anzeiger 2019, 751), die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29. November 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 27. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2019, 1522), und sonstige Wahlordnungen für die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes oder die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, insbesondere eine mit Beschluss vom 27. April 2010 (Amtlicher Anzeiger 2019, 1522) möglicherweise neu beschlossene Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung, treten am 30. November 2021 außer Kraft.*
- (2) *Die Regelungen dieser Satzung gelten auch für die beim Inkrafttreten laufende Wahlperiode, insbesondere für notwendig werdende Nachwahlen.*

Zu TOP 9:

Artikel 1

Verabschiedung einer neuen Gebührenordnung

Die Kammerversammlung beschließt nachfolgende Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer:

**Gebührenordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹**

**§ 1
Grundsatz**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

**§ 2
Zwischen- und Abschlussprüfung
zum Rechtsanwaltsfachangestellten**

- (1) *Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen*
- für die erste Anmeldung 150,-- Euro;
 - für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,-- Euro.
- (2) *Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,-- Euro.*

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

§ 4

**Fortbildungsprüfung
zum Geprüften Rechtsfachwirt**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,- Euro fällig.

§ 5

Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,- Euro.
2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,- Euro.
- c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 5 bleibt unberührt.
- d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,- Euro.

3. die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,-- Euro.
 4. die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.
 5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,--Euro.
 6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.
 7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fach-kundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,-- Euro.
- (2) *Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.*
- (3) *Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.*

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut

- (1) *Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben.*
- (2) *Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- Euro erhoben.*

§ 7

Widerspruchsverfahren

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,-- Euro.

§ 8

Feststellungsbescheid

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs.1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,-- Euro.

§ 9

Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Reduzierung von Gebühren

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.4.1995 (Amtlicher Anzeiger 1995, 1555), vom 20.1.1999 (Amtlicher Anzeiger 1999, 372), vom 26.4.2001 (Amtlicher Anzeiger 2001, 1933) und vom 15.5.2002 (Amtlicher Anzeiger 2002, 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.4.2012 (Amtlicher Anzeiger 2012, 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.4.2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung

Die in Artikel 1 beschlossene Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wird wie folgt geändert:

1.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 3. wird wie folgt gefasst:

„a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,-- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit

mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,-- Euro je weiterem Gesellschafter.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,-- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr.2 oder Nr.3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,-- Euro je weiterem Gesellschafter.

c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,-- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,-- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.

d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,-- Euro.“

bb) Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,-- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,-- und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,--.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann den Wortlaut der Gebührenordnung in der vom 1. August 2022 an geltenden Fassung im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 2 treten am 1. August 2022 in Kraft.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu TOP 10:

Artikel 1

Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 25. April 2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1100), wird wie folgt geändert:

1.

Am Ende der Überschrift wird eine Fußnote eingefügt, die folgenden Wortlaut hat:

„Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.“

2.

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „seine Höhe wird von der Kammerversammlung bestimmt.“ angefügt.

bb) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Jedes Mitglied schuldet einen eigenen Beitrag“. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

a) In Absatz 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „soweit der Zeitpunkt nicht durch diese Beitragsordnung bestimmt ist.“ angefügt.

3.

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) im ersten Satz wird vor „Kammerbeitrag“ das Wort „laufende“ eingefügt.

b) in der Ziffer 1. wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „natürliche Personen“ ersetzt.

4.

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „dies kann nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres erfolgen.“ angefügt.

b) Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.“. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen aus Artikel 1 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Zu TOP 11:

Die Kammerversammlung beschließt folgende Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer:

**Richtlinien
für
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
gemäß § 89 Abs.2 Nr.5 BRAO¹**

**§ 1
Aufwandsentschädigungen**

1. *Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,-- Euro monatlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten den doppelten Betrag, der Präsident den dreifachen.*
2. *Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichtes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld), die Vorsitzenden in Höhe von 100,-- Euro je Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält ausschließlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,-- Euro monatlich.*
3. *Die Mitglieder der Fachausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 43 c Abs. 3 BRAO erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt: Der Berichtersteller erhält für jeden von ihm votierten Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75,-- Euro.*
4. *Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00,-- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).*
5. *Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,-- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).*
6. *Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:*
 - a.) *Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 12,-- Euro, die weiteren Korrektoren 8,-- Euro je geprüfte Person;*
 - b.) *Für die Korrektur der Abschlussprüfung*

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

aa) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten erhält der Erstkorrektor 6,-- Euro, die anderen Korrektoren 4,-- Euro;

bb) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten erhält der Erstkorrektor 9,-- Euro, die anderen Korrektoren 6,-- Euro;

cc) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten erhält der Erstkorrektor 15,-- Euro, die anderen Korrektoren 10,-- Euro;

dd) für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer 12,-- Euro, die anderen Prüfer 8,-- Euro;

ee) für die Abnahme der Ergänzungsprüfung erhalten die Lehrer 6,-- Euro, die anderen Prüfer 4,-- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten

a.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten 9,-- Euro;

b.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 240 Minuten 18,-- Euro;

c.) für die Abnahme der mündlichen Prüfung, einschließlich etwaiger Ergänzungsprüfungen, 24,-- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

8. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

9. Für alle übrigen Tätigkeiten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhalten die Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer herangezogen werden (§ 75 BRAO), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro; wenn die Tätigkeit länger als einen Tag dauert, dann in Höhe von 30,-- Euro je Tag.

10. Vorstandsmitglieder erhalten neben der Entschädigung nach Nr.1 keine weitere Entschädigung.

§ 2
Geschäftsreisen

Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen haben die ehrenamtlich Tätigen bei Geschäftsreisen im Sinne des RVG (wobei Reisen zu Zielen in der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig vom Kanzleisitz und Wohnort nie „Geschäftsreisen“ sind) Anspruch auf

- a) Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.*
- b) Tage- und Abwesenheitsgeld nach Maßgabe der Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.*

§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen vom 25.4.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.4.2006, sowie alle anderen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Vergleichsversionen

Um Ihnen das Verständnis der in der Beschlussvorlage vorgeschlagenen Änderungen zu erleichtern, finden Sie als Anlage zu dieser Ankündigung

- Zu TOP 8: eine Version der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.

Für die neue Wahlordnung gibt es keine solche Version mit Änderungskennung, weil sie komplett neu ist und die bisherigen Wahlordnungen ersetzt.

- Zu TOP 9: Versionen der Gebührenordnung mit Änderungskennung. Zwar soll die Gebührenordnung neu beschlossen und nicht nur geändert werden; inhaltlich basiert die vorgeschlagene neue Gebührenordnung aber auf der bisherigen Gebührenordnung und deshalb möchten wir Ihnen gerne die Änderungen kenntlich machen. Wir fügen bei
 - eine Version der vorgeschlagenen neuen Gebührenordnung, die ab 1.1.2022 gelten soll, die die Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt; und
 - eine Version der vorgeschlagenen neuen Gebührenordnung, die die mit Wirkung ab dem 1.8.2022 vorgeschlagenen Änderungen an dieser neuen Gebührenordnung gegenüber der Fassung der neuen Gebührenordnung, wie sie ab dem 1.1.2022 gelten soll, zeigt.
- Zu TOP 10: eine Version der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt.
- Zu TOP 11: eine Version der Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen, die die vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung zeigt. Zwar sollen die Richtlinien neu beschlossen und nicht nur geändert werden; inhaltlich basieren die neuen Richtlinien aber auf den bisherigen Richtlinien und deshalb möchten wir Ihnen gerne die Änderungen kenntlich machen.

Maßgebend für die Beschlussvorschläge ist jeweils allein der in der Ankündigung abgedruckte Wortlaut des Beschlussvorschlags.

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

I. Die Kammerversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Gegenstände und Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch ~~Verfügung des~~ Präsidenten. (§ 85 Abs. 1 BRAO). Die ~~Einberufung~~Kammerversammlung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin ~~bekannt zu machen (Abs. 6) einzuberufen; bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Versammlung nicht mitzuzählen (§ 86 BRAO)~~.
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung ~~werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht. Außerdem sollen die Einberufung der Kammerversammlung einschließlich des Wortlauts der gestellten Anträge und die Ankündigung in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an eine der dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder versandt werden oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für die Wahrung der Fristen der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung kommt es auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, für die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten auf den Zeitpunkt der Verfügung an.~~ erfolgen schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 86 BRAO); die Bestimmung darüber trifft

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Geschäftsordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

der Präsident. An Mitglieder, denen aufgrund gesetzlicher Regelungen kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann, erfolgt die Einladung immer schriftlich. Mit der Einberufung soll der Wortlaut der gestellten Anträge mit übermittelt werden.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den

Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der ~~Ankündigung in der Tagesordnung~~Einberufung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6 Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

§ 8

Wahlen in der Kammerversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei

der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).

- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt. Der Vorsitzende kann die Nutzung elektronischer Wahlsysteme, einschließlich der maschinellen Stimmauszählung, anordnen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.

II.

Kammervorstand

§ 10

Einrichtung, Abteilungen, Präsident

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.

- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Wahlen, Amtszeit, Nachrücker

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl ~~durch Briefwahl~~ gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, ~~ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig.~~
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmenzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, dass die Zahl der Mitglieder des Vorstands geringer als 22 ist; dann muss die Nachwahl unverzüglich stattfinden. Es findet keine Nachwahl statt, wenn die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 6 Monate wäre. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.
- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

III. Sonstiges

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre-; die Kammerversammlung kann bei der Wahl eine andere Amtszeit bestimmen, die wenigstens 3 Jahre und höchstens 5 Jahre beträgt, um sicherzustellen, dass die Amtszeit mit dem Termin der Kammerversammlung korrespondiert und alle 2 Jahre ein Rechnungsprüfer gewählt wird. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl ~~durch Briefwahl~~ gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO). ~~Die elektronische Wahl ist nicht zulässig.~~
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer; diese kann mit der Wahlordnung für die Wahlen des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in einer Wahlordnung zusammengefasst werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, sofern nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft. Die von der Kammerversammlung am 15. April 2019 beschlossenen Änderungen in § 1 Absatz 6, § 13 Absatz 2 und der neue § 14 treten am 1. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem ~~hamburgischen Gebührengesetz~~ Verwaltungskostengesetz in der ~~jeweils~~ bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2

Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die ~~Ausbilder~~ Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen
- für die erste Anmeldung ~~104,50~~ 150,-- Euro;
 - für die Anmeldung ~~zur~~ zu jeder Wiederholungsprüfung ~~104,50~~ 150,-- Euro.
- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die ~~Ausbilder~~ Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,-- Euro.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von ~~200,-~~ 320,-- Euro.

§ 4

Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von ~~350474~~,-- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von ~~150264~~,-- Euro fällig.

§ 5

~~1.~~ Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO; beträgt 100,-- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 100230,-- Euro.
2. a) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt ~~260300~~,-- Euro.
- b) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt ~~300350~~,-- Euro.
- c) ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrags auf ÄnderungErstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. ~~3~~ oder § 46c Abs. 4 Satz 3 BRAO beträgt ~~160310~~,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 45 bleibt unberührt.
- d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,-- Euro.
3. ~~Die Gebühr für~~ _____ die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 59c BRAO) beträgt 510,-- Euro.
4. ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.
5. ~~Die Gebühr für~~ die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt ~~60130~~,--Euro.
6. ~~Die Gebühr für~~ die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.

7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,-- Euro.

- (1)(2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig.
- (2)(3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines ~~Zugangsmediums~~Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von ~~1640,--~~ Euro erhoben.
- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von ~~3530,--~~ Euro erhoben.

§ 7

Widerspruchsverfahren

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von ~~230360,--~~ Euro.

§ 8

Feststellungsbescheid

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs.1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

§ 9

Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 910**Reduzierung von Gebühren**

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ ~~1011~~

~~Die Änderungen in § 1 und die neu eingefügten §§ 8 und 9 treten zum 1.7.2020 in~~

Kraft. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.4.1995 (Amtlicher Anzeiger 1995, 1555), vom 20.1.1999 (Amtlicher Anzeiger 1999, 372), vom 26.4.2001 (Amtlicher Anzeiger 2001, 1933) und vom 15.5.2002 (Amtlicher Anzeiger 2002, 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.4.2012 (Amtlicher Anzeiger 2012, 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.4.2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2

Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten

- (1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen
 - für die erste Anmeldung 150,-- Euro;
 - für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,-- Euro.

- (2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Ausbildenden bei Ausbildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,-- Euro.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,- Euro.

§ 4

Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von 474,-- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,-- Euro fällig.

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

§ 5

Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,-- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,-- Euro.
2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,-- Euro.
- b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,-- Euro.
- c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 5 bleibt unberührt.
- d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,-- Euro.
3. ~~a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als **Rechtsanwalts-**gesellschaft (~~§ 59e~~**Berufsausübungsgesellschaft** (§ 59f BRAO) beträgt ~~510~~600,-- Euro ~~für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts~~ (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,-- Euro je weiterem Gesellschafter.~~
4. ~~die Bearbeitung eines Antrages auf Kammerwechsel beträgt 85,-- Euro.~~
 - b) ~~die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr.2 oder Nr.3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,- Euro je weiterem Gesellschafter.~~

c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,-- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,-- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.

d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,-- Euro.

4. die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,-- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,- und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,--.

5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,-- Euro.

6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.

7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,-- Euro.

(2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig. Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig.

(3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut

(1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben.

(2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- Euro erhoben.

§ 7**Widerspruchsverfahren**

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,-- Euro.

§ 8**Feststellungsbescheid**

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs.1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,- Euro.

§ 9**Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10**Reduzierung von Gebühren**

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.4.1995 (Amtlicher Anzeiger 1995, 1555), vom 20.1.1999 (Amtlicher Anzeiger 1999, 372), vom 26.4.2001 (Amtlicher Anzeiger 2001, 1933) und vom 15.5.2002 (Amtlicher Anzeiger 2002, 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.4.2012 (Amtlicher Anzeiger 2012, 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.4.2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.

Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

1. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Deren Höhe wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Kammerversammlung beschlossen.
2. Für die Verwaltungsgebühren und die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu erstattenden Auslagen gibt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 2

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag-, [seine Höhe wird von der Kammerversammlung bestimmt. Jedes Mitglied schuldet einen eigenen Beitrag.](#) Er ist fällig am 15. März des Kalenderjahres; fällt der 15. März auf einen Sonntag, einen in Hamburg staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so ist der Jahresbeitrag am nächsten Werktag fällig.
3. Die Kammerversammlung kann für Mitglieder unterschiedliche Beiträge und Umlagen bestimmen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gegenüber der Kammer nicht nach der Zahl der Mitglieder, sondern der Zahl der beAs abrechnet und ein Mitglied mehrere beAs unterhält.
4. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat, [soweit der Zeitpunkt nicht durch diese Beitragsordnung bestimmt ist.](#)

§ 3

Der [laufende](#) Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt:

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene [Mitgliedernatürliche Personen](#) im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

§ 4

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15,-- Euro.
2. Alle Kosten und Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 5

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen; die Angaben sind glaubhaft zu machen und auf Anforderung sind Belege vorzulegen-, [dies kann nach Ablauf der Jahresfrist innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres erfolgen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.](#) Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann die Entscheidung auf den Schatzmeister übertragen.

§ 6

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2019.

Sie ersetzt die bis dahin geltende Beitragsordnung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008.

Richtlinien
für
Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
gemäß § 89 Abs.2 Nr.5 BRAO¹

§ 1

Fahrtkosten

1. ~~Für öffentliche Verkehrsmittel und Mietwagen werden sämtliche Kosten (einschließlich sämtlicher Zuschläge) in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet.~~
2. ~~Bei Fahrten mit eigenem Pkw werden Kilometergelder in Höhe von 0,35 Euro erstattet, höchstens jedoch 255,60 Euro je Reise, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlaß der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.~~

§ 2

Tagessätze für Verpflegung

~~Für jeden Tag der tätigkeitsbedingten Abwesenheit wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes ein Betrag von 51,10 Euro vergütet. Der Betrag ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Reise nach 12.00 Uhr mittags begonnen wird oder bis 12.00 Uhr mittags endet~~

§ 3

Abwesenheitsgeld

~~Bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit bis zu 4 Stunden wird ein Tagegeld von 23,00 Euro, bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit über 4 bis zu 8 Stunden wird ein Tagegeld von 46,00 Euro und bei tätigkeitsbedingter Abwesenheit von über 8 Stunden wird ein Tagegeld von 84,35 Euro vergütet.~~

§ 4

Übernachungskosten

~~Für jede notwendige Übernachtung sind 17,85 Euro ohne Nachweis zu erstatten. Bei Vorlage von Belegen für höhere Übernachtungskosten sind diese zu erstatten. Sind in den Übernachtungskosten Kosten für das Frühstück enthalten, so sind die Hotelkosten um 10,20 Euro je Übernachtung zu kürzen.~~

§ 5

Sonstige Auslagen

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Satzung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

~~Sonstige bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Gebühren für die Post, Gepäckbeförderung und Unterbringung, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.~~

§ 6§ 1

Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes ~~unterhalten~~ eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- Euro monatlich. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten den doppelten Betrag, der Präsident den dreifachen.

4.2. Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichtes erhalten eine ~~Aufwandsvergütung~~ Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,50,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld-), die Vorsitzenden in Höhe von 100,- Euro je Sitzungstag. Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält ausschließlich eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro monatlich.

~~1. Der Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 153,35 Euro monatlich.~~

2.3. Die Mitglieder der Fachausschüsse der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 43 c Abs. 3 ~~FAO~~ BRAO erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt: Der Berichtersteller erhält für jeden von ihm votierten Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 75,- Euro. ~~Wird der Anspruch nicht bis zum Ende des auf seine Entstehung folgenden Jahres geltend gemacht, so verfällt er.~~

4. Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

5. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses für die Ausbildungsprüfungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,- Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

6. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Ausbildungsprüfungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a.) Für die Korrektur der Zwischenprüfung erhalten die Lehrer als Erstkorrektoren 12,- Euro, die weiteren Korrektoren 8,- Euro je geprüfte Person;

b.) Für die Korrektur der Abschlussprüfung

aa) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 60 Minuten erhält der Erstkorrektor 6,- Euro, die anderen Korrektoren 4,- Euro;

bb) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 90 Minuten erhält der Erstkorrektor 9,- Euro, die anderen Korrektoren 6,- Euro;

cc) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 150 Minuten erhält der Erstkorrektor 15,-- Euro, die anderen Korrektoren 10,-- Euro;

dd) für die Abnahme der mündlichen Prüfung erhalten die Lehrer 12,-- Euro, die anderen Prüfer 8,-- Euro;

ee) für die Abnahme der Ergänzungsprüfung erhalten die Lehrer 6,-- Euro, die anderen Prüfer 4,-- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten

a.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 120 Minuten 9,-- Euro;

b.) für die Korrektur einer schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von 240 Minuten 18,-- Euro;

c.) für die Abnahme der mündlichen Prüfung, einschließlich etwaiger Ergänzungsprüfungen, 24,-- Euro.

Für die Korrektur von Wiederholungsprüfungen gelten die vorstehenden Grundsätze.

8. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzungstag (Sitzungsgeld).

9. Für alle übrigen Tätigkeiten für die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhalten die Rechtsanwälte, die zur Mitarbeit in der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer herangezogen werden (§ 75 BRAO), eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,-- Euro; wenn die Tätigkeit länger als einen Tag dauert, dann in Höhe von 30,- Euro je Tag.

10. Vorstandsmitglieder erhalten neben der Entschädigung nach Nr.1 keine weitere Entschädigung.

§ 2 Geschäftsreisen

Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen haben die ehrenamtlich Tätigen bei Geschäftsreisen im Sinne des RVG (wobei Reisen zu Zielen in der Freien und Hansestadt Hamburg unabhängig vom Kanzleisitz und Wohnort nie „Geschäftsreisen“ sind) Anspruch auf

a) Ersatz ihrer Fahrt- und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Nummern 7003, 7004 und 7006 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

b) Tage- und Abwesenheitsgeld nach Maßgabe der Nummer 7005 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

§ 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen vom 25.4.1995, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.4.2006, sowie alle anderen Richtlinien für Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen treten am 31.12.2021 außer Kraft.